Merkblatt

Mit einer geplanten Abfallentsorgung auf der Baustelle sollen möglichst wenig Abfälle entstehen, nicht vermeidbare Abfälle verwertet werden und nicht verwertbare Abfälle umweltgerecht entsorgt werden.

Kontakt:
Niccolò Gaido
Leiter Fachbereich Abfall
Telefon: 052 632 71 54
niccolo.gaido@ktsh.ch

Entsorgungskonzept bei Rückbauten, Um- und Neubauten

Informationen für Bauherren, Rückbauunternehmen und Transporteure

Entsorgungskonzept

Das Entsorgungskonzept (Entsorgungserklärung) ist durch die Bauherrschaft nach SIA 430 zu erstellen. Auf der Homepage des Interkantonalen Labors steht ein Formular zur Verfügung (www.interkantlab.ch).

- obligatorisch für Bauten über 300 m^3 Rauminhalt oder entsprechender Auflage in der Baubewilligungsverfügung, empfohlen für alle Bauvorhaben, bei denen Abfälle entstehen
- die obligatorisch zu erstellenden Entsorgungskonzepte sind dem Interkantonalen Labor vor Beginn der Arbeiten zur Genehmigung vorzulegen

Minimalangaben:

- Angaben zum Objekt (Adresse, Grundbuch-Nummer)
- Art und Menge der einzelnen Abfälle (in m^3 oder t)
- Verwertungs- oder Entsorgungsunternehmer (nicht Transporteur!)
- Resultat Gebäudecheck

Weitere sinnvolle Angaben

- besteht ein Altlastverdacht: ja/nein
- bestehen aufgrund der Nutzung Belastungen der Gebäudesubstanz?

Überwachung der Arbeiten

- Trennung der Abfälle
- Benachrichtigung des Interkantonalen Labors beim Auftreten von unerwarteten Verschmutzungen (verfärbtes Material, Geruch nach fremden Substanzen)
- Für jeden an einen Abnehmer abgegebenen Abfall ist ein Lieferschein auszufüllen, der folgende Angaben enthalten muss:
  - **Baustelle** (genaue Adresse oder Grundbuch-Nummer)
  - **Art des Materials**
  - **Menge** (m^3 oder t)
  - Bezeichnung des **Empfängers** (VEVA-Betriebsnummer, nicht Transporteur!!)
  - Datum/Unterschrift der **Bauleitung**

Entsorgungskonzept

Entsorgungsnachweis

Nach Abschluss der Bauarbeiten sind auf Verlangen des IKL die tatsächlich entsorgten Abfallmengen (gemäss Lieferscheine) zusammenzufassen und in das Formular Entsorgungsnachweis zu übertragen. Für den Entsorgungsnachweis kann das gleiche Formular wie für das Entsorgungskonzept verwendet werden.

Verantwortlichkeiten

Der **Bauunternehmer** dokumentiert, an welchem Ort die baustellenbedingten Abfälle behandelt, verwertet oder abgelagert werden.
Die **Bauherrschaft** kontrolliert die Einhaltung des Entsorgungskonzeptes sowie die Entsorgung der unternehmerbedingten Abfälle.

Bezug der Formulare Entsorgungskonzept/Entsorgungsnachweis:
www.interkantlab.ch -> Abfälle -> Formulare

Rechtsgrundlage

- Umweltschutzgesetz vom 7. Oktober 1983 (USG)
- Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen vom 4. Dezember 2015 (VVEA)
- Verordnung zum Einführungsgesetz zum Umweltschutzgesetz vom 22. April 2008 (kantonale Umweltschutzverordnung, USGV)
- Richtlinie für die Verwertung mineralischer Bauabfälle (BAFU 2006)
- Wegleitung Verwertung von ausgehobenem Boden (Wegleitung Bodenaushub, BUWAL, Dezember 2001)
- Richtlinie für die Verwertung, Behandlung und Ablagerung von Aushub- Abraum- und Ausbruchmaterial (Aushubrichtlinie, Juni 1999)

SH, 13. Oktober 2016